

# RS OGH 1996/5/8 6Ob2022/96p, 1Ob200/98p, 6Ob112/99k, 3Ob193/99z, 5Ob74/02x, 1Ob178/02m, 8Ob222/02h,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1996

## Norm

ZPO §204

ZPO §519 Abs1 Z1

ZPO §528 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die Gleichstellung der Abweisung oder Zurückweisung eines Fortsetzungsantrages mit der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen kann nur gerechtfertigt sein, wenn die Verweigerung der Fortsetzung des gesetzgemäßen Verfahrens gleichzeitig auch die Verweigerung der Sachentscheidung über den Rechtsschutzantrag des Klägers oder des Beklagten bedeutet. Wenn eine prozessbeendende Entscheidung oder ein gleichzuhaltender prozessbeendender Vergleich aktenkundig ist, sind im Verfahren über den danach gestellten Fortsetzungsantrag die Ausnahmebestimmungen der §§ 519 Abs 1 Z 1 und 528 Abs 2 Z 2 zweiter Fall ZPO nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2022/96p

Entscheidungstext OGH 08.05.1996 6 Ob 2022/96p

- 1 Ob 200/98p

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 200/98p

nur: Die Gleichstellung der Abweisung oder Zurückweisung eines Fortsetzungsantrages mit der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen kann nur gerechtfertigt sein, wenn die Verweigerung der Fortsetzung des gesetzgemäßen Verfahrens gleichzeitig auch die Verweigerung der Sachentscheidung über den Rechtsschutzantrag des Klägers oder des Beklagten bedeutet. (T1)

- 6 Ob 112/99k

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 112/99k

Beisatz: Die Frage der Wirksamkeit eines prozessbeendenden Vergleichs bei einer bestätigenden Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz kann nicht mehr an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden. (T2)

- 3 Ob 193/99z

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 193/99z

Auch; Beisatz: Hier: Fortsetzungsantrag nach rechtskräftigem Versäumungsurteil aufgrund einer Stufenklage. (T3)

- 5 Ob 74/02x  
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 5 Ob 74/02x  
Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 178/02m  
Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 178/02m  
Auch; Beisatz: Hier: Gleichstellung der angefochtenen Beschlüsse, mit welchen der Vergleichswiderruf als verspätet zurückgewiesen und der Vergleich für rechtswirksam erklärt wurde, womit die Fortsetzung des Verfahrens verweigert und der Rechtsschutzzanspruch, eine Sachentscheidung zu erlangen, endgültig verneint wurde, zumal hier ein rechtswirksamer Vertrag eben nicht aktenkundig war. (T4)
- 8 Ob 222/02h  
Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 222/02h  
Auch; nur T1; Beisatz: Ist eine Sachentscheidung jedoch bereits ergangen, der Antragsteller aber aus irgendwelchen Gründen der Auffassung, dass diese Entscheidung nichtig oder mangelhaft und daher in einem fortzusetzenden Verfahren neuerlich zu entscheiden sei, wird in Wahrheit nicht eine (erste) Entscheidung über den Rechtsschutzantrag, sondern eine neue (zweite) Entscheidung begehrt. Ist eine Sachentscheidung bereits ergangen, ist in der Verweigerung der Fortsetzung des Verfahrens keine Verweigerung, über den Rechtsschutzantrag zu entscheiden, zu sehen (kein Fall des § 521a Abs 1 Z 3 oder § 528 Abs 2 Z 2 ZPO, aber auch kein bestätigender Beschluss). (T5)
- 8 Ob 61/03h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 61/03h  
Beisatz: Zurückweisung des Antrages der klagenden Partei auf Aufhebung des Wechselzahlungsauftrages und Einleitung des ordentlichen Verfahrens (wegen Verweigerung der Vollstreckung im Wohnsitzstaat der Beklagten) ist einer Klagezurückweisung nicht gleichzuhalten. (T6)
- 7 Ob 161/03g  
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 161/03g  
Auch; Beisatz: Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO sind von der Unanfechtbarkeit Beschlüsse ausgenommen sind, durch die eine Sachentscheidung über den Rechtsschutzantrag verweigert wird. Dies ist bei der Bestätigung der Abweisung eines Antrages auf Fortsetzung eines unterbrochenen Verfahrens der Fall. (T7)
- 5 Ob 253/04y  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 5 Ob 253/04y  
Auch; Beis wie T5
- 9 ObA 39/04g  
Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 39/04g  
Auch; nur T1; Beisatz: Dies ist aber im Falle der Bestätigung eines Unterbrechungsbeschlusses nicht der Fall. (T8)
- 6 Ob 158/07i  
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 158/07i  
Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Beide Vorinstanzen wiesen den Vergleichswiderruf wegen fehlender Unterschrift nach Ablauf der Widerrufsfrist zurück. (T9)
- 8 ObA 21/08h  
Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 21/08h  
Auch; nur T1; Beisatz: Ein einer solchen Zurückweisung einer Klage vergleichbarer Fall liegt beim Ausspruch über die Unzulässigkeit einer Klagsrückziehung nicht vor. (T10)
- 6 Ob 277/07i  
Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 277/07i  
Auch; Beis wie T4; Beisatz: Dies trifft auch im hier zu beurteilenden Fall zu, weil der Vergleichswiderruf - unabhängig davon, ob er als rechtzeitig anzusehen ist - das Begehr auf Fortsetzung des Verfahrens in sich schließt. (T11)  
Veröff: SZ 2008/14
- 5 Ob 212/08z  
Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 212/08z  
Vgl; Bem: Stufenklage; Verweigerung der Weiterführung des Verfahrens über das Leistungsbegehr nach

Entscheidung über das Rechnungslegungsbegehren. (T12)

Veröff: SZ 2008/161

- 7 Ob 90/09z

Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 90/09z

Vgl

- 8 ObA 55/09k

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 ObA 55/09k

Auch; Beisatz: Die Frage der Wirksamkeit eines prozessbeendenden Vergleichs kann bei einer - wie hier - bestätigenden Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz nicht mehr an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden. (T13)

Bem: So auch schon 6 Ob 2022/96p. (T14)

- 6 Ob 107/10v

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 107/10v

nur T1

- 9 Ob 92/09h

Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 Ob 92/09h

Auch; Beis wie T7

- 4 Ob 90/11f

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 90/11f

Vgl auch; Beisatz: Keine Anfechtbarkeit von Konformatsbeschlüssen über die Erteilung oder Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung. (T15)

- 4 Ob 97/11k

Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 97/11k

Vgl; Beisatz: Hier: Antrag dem Rekurs hemmende Wirkung zuzuerkennen. (T16)

- 10 ObS 71/13h

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 ObS 71/13h

Auch; Beis wie T7

- 8 Ob 9/15d

Entscheidungstext OGH 26.02.2015 8 Ob 9/15d

Beis wie T2; Beis wie T13

- 1 Ob 89/15t

Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 89/15t

Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Aussetzung eines Scheidungsverfahrens gemäß Art 19 Brüssel Ila?VO bis zur Klärung der Zuständigkeit eines maltesischen Gerichts. (T17)

- 10 Ob 45/15p

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 45/15p

Auch

- 2 Ob 78/16h

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 78/16h

Vgl; Beisatz: Hier aber: Wird hingegen die Ab? oder Zurückweisung des nach einer Verfahrensunterbrechung gestellten Fortsetzungsantrags bestätigt, ist von der grundsätzlichen Anfechtbarkeit der zweitinstanzlichen Entscheidung auszugehen. Auch bei Beschlüssen, mit denen die Fortsetzung des gesetzmaßigen Verfahrens über die Klage verweigert wird, handelt es sich um eine Verweigerung des Rechtsschutzanspruchs. (T18)

- 10 Ob 76/16y

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 76/16y

Auch

- 9 ObA 152/16t

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 ObA 152/16t

Auch; Beis wie T7; Beis wie T18

- 9 ObA 162/16p

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 162/16p

Auch; Beis wie T7; Beis wie T18

- 9 ObA 4/17d

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 4/17d

Auch; Beis wie T7; Beis wie T18

- 9 ObA 6/17y

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 6/17y

Auch; Beis wie T7; Beis wie T18

- 9 ObA 149/16a

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 ObA 149/16a

Auch; Beisatz: Die Bestätigung der Abweisung des Antrags auf Fortsetzung eines unterbrochenen Verfahrens ist der Klagsurückweisung iSd § 528 ZPO gleichzuhalten. (T19)

- 9 ObA 1/17p

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 1/17p

Auch; beis wie T7; Beis wie T18

- 8 ObA 3/17z

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 ObA 3/17z

Auch; Beis wie T7

- 9 ObA 91/17y

Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 ObA 91/17y

Auch; ähnlich nur T1

- 6 Ob 79/18p

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 79/18p

Vgl auch; nur T1; Beis wie T19

- 4 Ob 241/17w

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 241/17w

Auch; Beis wie T15; Beisatz: Auch im Provisorialverfahren. (T20)

- 8 Ob 8/19p

Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 8/19p

Vgl auch

- 6 Ob 170/20y

Entscheidungstext OGH 28.08.2020 6 Ob 170/20y

Vgl; Beis wie T18; Beis wie T19; Beisatz: Die Gleichstellung von Beschlüssen, mit denen die Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wird mit der Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung gilt jedenfalls dann, wenn der Fortsetzungsantrag nach Vorliegen einer verfahrensbeendenden Entscheidung oder eines Vergleichs gestellt wurde, die Fortsetzung somit im konkreten Verfahren und endgültig verweigert wird. (T21)

Beisatz: Hier: Zurückweisung der Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit, anschließend Zurückweisung eines Überweisungsantrags nach § 230a ZPO. (T22)

- 3 Ob 82/21m

Entscheidungstext OGH 24.06.2021 3 Ob 82/21m

Vgl; Beisatz: In der bloß temporären Verweigerung einer Verfahrensfortsetzung ? etwa wegen Verneinung des Wegfalls eines Unterbrechungsgrundes ? kann noch keine einer Klagsurückweisung gleichkommende, nämlich definitive (endgültige) Verweigerung des Rechtsschutzes erblickt werden, weshalb die Konformatssperre greift. (T23)

## Schlagworte

Wechselzahlungsauftrag

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105321

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

30.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)